

**Prüfungsordnung
Spezialistenlehrgang
Technischer Underwriter (DVA)**

Inhalt

I.	Spezialistenlehrgang	3
	Technischer Underwriter (DVA)	3
II.	Prüfungsordnung	3
	§ 1 Zweck der Prüfung	3
	§ 2 Prüfungsausschuss	3
	§ 3 Informationen und Einladung zur Prüfung	3
	§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung	4
	§ 5 Prüfungsgebühr	4
	§ 6 Schriftliche Prüfung	4
	§ 7 Rücktritt und Nichtteilnahme	5
	§ 8 Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	5
	§ 9 Bewertung der Prüfung	5
	§ 10 Mündliche Ergänzungsprüfung	6
	§ 11 Bestehen der Prüfung	6
	§ 12 Wiederholung der Prüfung	6
	§ 13 Täuschung und Ordnungsverstoß	6
	§ 14 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	7
	§ 15 Abschlussgrad, Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde	7
	§ 16 Einsichtnahme	7
	§ 17 Widerspruchsfrist	8
	§ 18 Aufbewahrungsfrist	8
	§ 19 Gerichtsstand	8
	§ 20 Inkrafttreten	8

Prüfungsordnung

Technischer Underwriter (DVA)
Stand 01.08.2022

I. Spezialistenlehrgang

Technischer Underwriter (DVA)

- Modul 1: Grundlagen des Brand- und Explosionsschutzes/Schadenverhütung
- Modul 2: Betriebsartspezifische Gefahrenanalyse und risikoadäquate Schutzmaßnahmen
- Modul 3: Betriebswirtschaftliche Problemstellungen, Underwriting und Vertragsgestaltung

Die detaillierten Inhalte und Qualifikationsziele des Lehrgangs sind in der zugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibung festgelegt.

II. Prüfungsordnung

§ 1 Zweck der Prüfung

1. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Qualifikationsziele erreicht haben, die in der zugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibung definiert sind. Die Prüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss einer bundeseinheitlich durchgeführten Qualifizierung.
2. Die Prüfung wird zentral erstellt und wird zu bundesweit einheitlichen Terminen durchgeführt.

§ 2 Prüfungsausschuss

1. Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) statt. Es werden regionale Prüfungsausschüsse an den Studienorten eingerichtet. Die Prüfer:innen werden von der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) bestellt.
2. Der regionale Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Prüfer:innen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Informationen und Einladung zur Prüfung

1. Die lehrgangsdurchführende Stelle informiert die Prüfungsteilnehmenden sowie ggf. zuständigen Ansprechpartner:innen über wichtige Einzelheiten der Prüfung
2. Diese Information erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Ort und Zeitpunkt der Prüfung
 - b) Zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel
 - c) Höhe der Prüfungsgebühr
 - d) Anmeldefristen

Prüfungsordnung

Technischer Underwriter (DVA)
Stand 01.08.2022

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

1. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die von der DVA eingerichtete elektronische Prüfungsanmeldung unter Beachtung der Anmeldefristen.
2. Die Anmeldung umfasst:
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mailadresse)
 - Bestätigung über die in § 4 Nr. 3 genannten Voraussetzungen
 - Erklärung zum Datenschutz
 - Anerkennung der derzeit gültigen AGB
3. Zur Prüfung zugelassen werden Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen mit einem Jahr relevanter Berufserfahrung
 - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen oder Versicherungskaufmann/-frau mit drei Jahren relevanter Berufserfahrung
 - fünf Jahre relevante Berufserfahrung
4. Fallweise kann die Zulassung zur Prüfung auch bei anderen adäquaten Vorqualifizierungen erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige regionale Prüfungsausschuss.
5. Zusätzliche Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist die Absolvierung des o.g. Spezialistenlehrgangs. Dieser umfasst ca. 230 UE.
6. Die Zulassung erfolgt durch die Deutsche Versicherungsakademie (DVA).

§ 5 Prüfungsgebühr

1. Die anmeldende Stelle bzw. Prüfungsteilnehmende selbst haben die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die DVA zu entrichten.
2. Abmeldungen von der Prüfung sind bis zu 14 Werktagen vor dem Prüfungstermin kostenlos möglich. Danach stehen der DVA für den entstandenen Bearbeitungsaufwand die gesamten Prüfungsgebühren zu.

§ 6 Schriftliche Prüfung

1. Es handelt sich um eine schriftliche Papierprüfung. In Ausnahmesituationen (wie z. B. bei der Corona-Pandemie) kann die Prüfung in digitaler Form auf der DVA eAcademy durchgeführt werden. Die Prüfung wird dann durch eine Software automatisiert beaufsichtigt. Diese Software stellt sicher, dass Prüfungsteilnehmende selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten, und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung.
2. In der schriftlichen Prüfung werden die jeweiligen Aufgaben gemäß ihrer Gesamtgewichtung im Lehrgang auf die jeweiligen Themenbereiche gemäß I. verteilt. Die Prüfung wird in Form von praxisorientierten Aufgaben und Fällen gestellt.
3. Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 250 Minuten.
4. Zur Bearbeitung der Prüfung sind folgende Hilfsmittel erlaubt:
 - a) Zu Beginn des Lehrganges aktuelle Version des Bedingungswerks PROXIMUS Gewerbe
 - b) Unkommentierte Prämienrichtlinien
 - c) Nicht programmierbarer Taschenrechner

Prüfungsordnung

Technischer Underwriter (DVA)
Stand 01.08.2022

5. Zugelassene Hilfsmittel dürfen mit **unbeschrifteten** Haftmarkern und farblichen Textmarkierungen versehen werden. Querverweise auf andere Paragraphen sind erlaubt (z. B. „vgl. §19 VVG“). Sämtliche andere eigene handschriftliche Anmerkungen in Textform sind in allen zugelassenen Hilfsmitteln untersagt.
6. Die schriftliche Prüfung wird gemäß § 9 bewertet.
7. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern:innen bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung ein und derselben Prüfungsleistung einigen sich die Prüfer:innen auf ein Prüfungsergebnis. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 7 Rücktritt und Nichtteilnahme

1. Prüfungsteilnehmende können ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung. In diesem Fall können Teilnehmende die Rückerstattung der Prüfungsgebühren nicht verlangen.
2. Treten Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In diesem Fall können Teilnehmende ihre Prüfungsgebühren zurückverlangen bzw. eine kostenlose Wiederholung der Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die Erstattung der Prüfungsgebühren entscheidet die DVA.
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 8 Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit

1. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist Folgendes erforderlich:
 - a) Ein ärztliches Attest, das mindestens enthalten muss:
 - Datum der Untersuchung
 - Beginn und voraussichtliches Ende der Prüfungsunfähigkeit
 - Ausdrückliche Feststellung, dass aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat
 - b) Das Attest ist vom Prüfling unverzüglich (spätestens nach Ablauf von drei Tagen) der DVA zu übermitteln.
2. Treten Prüfungsteilnehmende aufgrund von Krankheit von der Prüfung zurück, so kann gegen Vorlage eines unter 1. genannten Attests die Prüfungsgebühr erstattet bzw. eine kostenfreie Teilnahme zum nächstmöglichen Termin vereinbart werden.

§ 9 Bewertung der Prüfung

Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	92 – 100 %
2 = gut	81 – 91 %
3 = befriedigend	67 – 80 %
4 = ausreichend	50 – 66 %
5 = nicht ausreichend	0 – 49 %

Prüfungsordnung

Technischer Underwriter (DVA)
Stand 01.08.2022

sehr gut =	eine hervorragende Leistung
gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 10 Mündliche Ergänzungsprüfung

Haben Prüfungsteilnehmende in der schriftlichen Prüfung weniger als 50% aber mindestens 30% erzielt, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprüfung ist praxisbezogen durchzuführen und soll mindestens 20 Minuten jedoch maximal 30 Minuten dauern. Das Ergebnis geht in die Bewertung der schriftlichen Prüfung ein. Die schriftliche Prüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

§11 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn diese mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, kann die Prüfung zweimal kostenpflichtig wiederholt werden. Hierbei sind die bundeseinheitlichen Prüfungstermine der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) zu nutzen.

§ 13 Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden Prüfungsteilnehmende von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss nach Anhörung der aufsichtführenden Person, ob der Ausschluss von der Prüfung bestätigt wird. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Prüfungsgebühr verfällt.
2. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss nicht bestätigt, können Prüfungsteilnehmende zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut gebührenfrei teilnehmen.
3. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Prüfungsteilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Prüfungsordnung

Technischer Underwriter (DVA)
Stand 01.08.2022

4. Im Falle einer außerordentlich abgehaltenen Online-Prüfung (siehe § 6.1) entscheidet die DVA nach Sichtung der Beaufsichtigungsdaten, welche während der automatisierten Prüfung erhoben werden, über einen Ausschluss. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

1. Haben Prüfungsteilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
2. Waren die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Prüfungsteilnehmende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet und damit für nicht bestanden erklärt werden.
3. Vor einer Entscheidung ist den Prüfungsteilnehmenden die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 15 Abschlussgrad, Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde

1. Nach der Prüfung erhalten Prüfungsteilnehmende unabhängig vom Bestehen eine Teilnahmebestätigung. Diese enthält:
 - a) Bezeichnung des Lehrgangs
 - b) Start- und Enddatum des Lehrgangs
 - c) Note der Abschlussprüfung
 - d) Vermittelte Inhalte
 - e) Unterschrift der zuständigen Studienleitung
2. Bei Bestehen der Abschlussprüfung erhalten Teilnehmende zusätzlich ein Abschlusszertifikat, welches dazu berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung zu führen. Dieses enthält:
 - a) Bezeichnung und Datum der Prüfung
 - b) Titel, Name und Geburtsdatum der/s Prüfungsteilnehmenden
 - c) Ausstellungsdatum des Zertifikats
 - d) Unterschrift der DVA

§ 16 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann innerhalb von zwei Monaten Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen beim Prüfungsort beantragt werden. Der Prüfungsort bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Abschriften, Fotos oder Fotokopien ist nicht zulässig.

Prüfungsordnung

Technischer Underwriter (DVA)
Stand 01.08.2022

§17 Widerspruchsfrist

Die Widerspruchsfrist endet vier Monate nach Beendigung des Prüfungstermins. Der Widerspruch ist schriftlich beim Prüfungsort innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen.

§ 18 Aufbewahrungsfrist

Die Prüfungsunterlagen werden nach Abschluss der Prüfung zwei Jahre am jeweiligen Prüfungsort aufbewahrt. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Prüfungsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft
2. Die Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem 01.10.2022 den Spezialistenlehrgang „Technischer Underwriter (DVA)“ beginnen.
3. Prüfungsteilnehmende, die den Spezialistenlehrgang vor dem unter (2) genannten Datum begonnen haben, können die Prüfung bis zum 01.02.2025 gemäß der vorherigen Prüfungsordnung ablegen.